

Anlage IV

Förderrichtlinie für Investitionen in Kindertageseinrichtungen

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Grundsätze

Zuwendungen werden gewährt für die Errichtung von Kindertagesstätten, sowie im Ausnahmefall für die Beschaffung von Großgeräten, soweit die Maßnahmen im Interesse des Kreises liegen. Daneben werden auch für Sanierungen von Einrichtungen im Kreisgebiet Zuwendungen gewährt, soweit die Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Zur Sanierung gehören die Erweiterung und Modernisierung bestehender Einrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionellen Gesichtspunkten zu schaffen. Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt. Die Kosten für den käuflichen Erwerb von Grundbesitz für Kindertageseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Nachfinanzierung von Projekten wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird. Bei allen Neuanschaffungen, Bau- und Renovierungsmaßnahmen sollen Materialien und Baustoffe, die aus PVC bestehen oder PVC enthalten, vermieden werden. Fenster, die PVC enthalten, dürfen unter der Voraussetzung eingesetzt werden, dass die Stabilisierung des eingesetzten Neumaterials ohne Blei und Cadmium erfolgt.

2. Antragstellung

Anträge können von Städten, Ämtern, Gemeinden und von freien Trägern gestellt werden. Die Anträge (1-fach) mit den notwendigen Unterlagen **-Anlage IV / 1-** müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres dem Kreis Plön zugegangen sein, wenn sie für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt werden sollen. Die Anträge für die Förderung durch den Bund oder das Land Schleswig-Holstein sind in 2-facher Ausfertigung ohne Fristbindung über den Kreis Plön einzureichen. Alle beabsichtigten Bauvorhaben, für die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien beim Kreis Plön beantragt werden, sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen.

3. Höhe der Zuwendungen

Bis zur bedarfsgerechten Versorgung mit Kindertageseinrichtungen für Kinder über drei Jahren im gesamten Kreisgebiet, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 25 % der fachtechnisch anerkannten Kosten als Kreiszuwendung gewährt.

Bis zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren werden für zusätzlich geschaffene Plätze bei

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten pro Platz 2.000 €
- Umwandlungen in eine altersgemischte Gruppe lt. § 8 Abs. 3 KiTa-VO pro Platz 300 €

gewährt.

Kindergartenähnliche Gruppen erhalten eine einmalige Erstausrüstungszuwendung von 1.125,- Euro. Die zuwendungsfähigen Kosten werden im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung ermittelt.

4. Baubeginn

Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Kreis Plön kann einem beantragten vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.

5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung werden die bewilligten Zuwendungen ausgezahlt.

Die Auszahlungen erfolgen nach Vorlage schriftlicher Zahlungsanforderungen der Träger (**Anlage IV / 2**) entsprechend dem Baufortschritt, soweit nicht verfügbare Zuwendungen Dritter bzw. die Eigenleistungen in Anspruch genommen werden können.

Sollten während des Baues oder nach Fertigstellung der Projekte Kostenverminderungen eintreten, so sind die bewilligten Zuwendungen anteilmäßig zu kürzen bzw. zurückzuzahlen.

Die Zuwendungen stehen nur bis zum Ablauf eines Rechnungsjahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zur Verfügung. Der Träger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Projektes nachzuweisen (**Anlage IV / 3**). Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 10 % der bewilligten Zuwendungen einbehalten werden; in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Restbeträge nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

6. Rückforderung von Zuwendungen

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Zweckbindungsfrist bei gebäudebezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zeitraumes anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden. Zurückzuzahlende Beträge, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Überweisung für den Bewilligungszweck in Anspruch genommen wurden, sind mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank jährlich zu verzinsen.